



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1405.

Nr. 21892.

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 18. August d. J., Z. 21687, die nachstehenden Privilegien nach dem allerhöchsten Patente vom 31. März 1832 zu ertheilen befunden: — 1) Dem Ignaz Dub, geprüften israelitischen Lehrer und Similor-Rahmen-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Vorstadt Jägerzeile, Nr. 514, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der mit dem sogenannten Similor bekleideten Gegenstände, wodurch dieselben vor zufälligen mechanischen Eindrücken verwahrt bleiben, die Zeichnung in Folge einer neuen Verfahrungsweise ungleich schärfer, und jedes Dessin vollkommen ausgebildet und ohne Absätze erscheine, daher diese Gegenstände ein auf fallend schöneres und gefälligeres Ansehen gewinnen. — Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen. — 2) Dem Johann Preschel, Chemiker und Privilegien-Inhaber, wohnhaft in Wien, Vorstadt Laimgrube, Nr. 76, und dem Ignaz Dub, geprüften israelitischen Lehrer und Similor-Rahmen-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Vorstadt Jägerzeile, Nr. 514, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines sogenannten Metall-Porzellains, wonach alle Gattungen von Möbel- und Galanterie-Gegenständen mit gepreßtem und glatten Metalle überzogen, oder gleich von Metall gegossen, sodann porzellanartig lackirt, gemahlt und verguldet werden. — Haben sich die Geheimhaltung ihrer Beschreibung ausdrücklich bedungen. — Ueberdies haben sich in den bereits bestehenden Privilegien folgende Veränderungen ergeben: a) Das dem Blasius Höfel unterm 25. August 1834 auf die Erfindung, alle erhabenen oder vertieften Arbeiten, nämlich Münzen, Gemmen, Siegel, auf Stahl, Kupfer oder Stein, oder auch auf andere Metalle und Metallcompositionen zu übertragen, verliehene zweijährige Privilegium,

welches bereits unterm 12. August 1836 auf zwei Jahre verlängert wurde, ist auf sein Ansuchen auf weitere zwei Jahre, nämlich auf das fünfte und sechste Jahr; dann — b) das dem Abraham Dewildes in Verbindung des Franz Zimburg auf eine Erfindung und Verbesserung in der Zurichtung und Verzierung der Federkiele, am 20. Juli 1835 verliehene, im Jahre 1836 aber in des Ersteren alleiniges Eigenthum übergangene dreijährige Privilegium auf weitere drei Jahre, nämlich des vierten, fünften und sechsten Jahres, verlängert; dagegen aber — c) ist das Privilegium des Alois Anreiter von Zierenfeld vom 3. Februar 1837 auf eine Erfindung in der Vorrichtung an den Dampfwägen und Eisenbahnen, wegen Nichtberichtigung der Torgebühr, für erloschen erklärt worden. Patlach am 13. September 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welzperg, Raitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.
Anton Stelzich,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1421. (2)

Nr. 23638.

R u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. v. M., Nr. 19364, die Herstellung der ersten Station der Schönberger Straße in einer Ausdehnung von 1870 Klafter, nämlich von Wiltau bis zum Sonnenburger Eck, genehmiget. — Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung dieses Straßenbaues am 22. October d. J. bei der Landesstelle Statt finden werde, und daß der Ausrußpreis in 49933 fl. 16 kr. Reichs- oder 41611 fl. 3²/₃ kr. W. W. C. M. bestehe. — Der Bau dieser Straßen-section muß noch im Laufe des kommenden Jahres 1839 beendigt werden, in dessen Verlauf auch die Zahlung in den contractmäßig festzusetzenden Raten geleistet werden wird. — Die Baupläne und Vorausmaße, die Bauber-

Schreibung, die allgemeinen und speziellen Baubedingungen können 14 Tage vor der Versteigerung bei der hiesigen Baudirection eingesehen werden, und diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben vorläufig ein in 5 Percent des Ausrufspreises bestehendes Badium entweder bar, oder in Staatsobligationen und gesetzlich annehmbaren Privaturkunden zu erlegen. Endlich werden gemäß hohen Hofkanzlei-Decretes vom 22. Juli 1836, Z. 18582, kund gemacht mit Subersial-Circular vom 17. August 1836, Z. ^{17648/}₂₃₃₅, auch schriftliche Offerte unter folgenden Bedingungen zugelassen: 1) Müssen sich dieselben genau auf den Plan, das Bau-Devis, die Vorausmaß, Bedingnisse und Preise beziehen, welche bei der Versteigerung zum Grunde gelegt werden. — 2) Muß der schriftliche Anboth eine ganz bestimmte, von anderweitigen Anbothen unabhängige Preisbestimmung enthalten. — 3) Ist mit demselben auch das festgesetzte Badium zu erlegen oder die Bestätigung, daß dasselbe bei der betreffenden Casse deponirt worden sey, beizubringen. — 4) Sollen die auf diese Art eingerichteten Offerte wohl versiegelt vor oder während der Licitation, so lange die Abminderungsverhandlung nicht geschlossen ist, übergeben, und nachdem dieselbe vollendet ist, werden sie in Beiseyn aller Concurrenten eröffnet werden, wo sonach der Bau demjenigen, der den besten mündlichen oder schriftlichen Anboth gemacht hat, überlassen werden wird. — 5) Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anbothen ist dem mündlichen der Vorzug eingeräumt. — 6) Wenn mehrere gegen den mündlichen Bestboth günstigere schriftliche Offerte vorliegen, worin gleiche Preisforderungen gestellt sind, so wird jenem unter ihnen der Vorzug gegeben, für welchen eine also gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Innsbruck am 5. September 1838. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Graf v. Sarnthein,
k. k. Subersial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1417. (2) Nr. 7135.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Brezelnik im eigenen Namen, und als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Söhne Franz und Mathias, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. Juni 1838 hier in der

Tyrnauvorstadt verstorbenen Maria Brezelnik, die Tagsatzung auf den 29. October 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Laibach am 18. September 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1420. (2) Nr. ^{9132/}₄₂₅

K u n d m a c h u n g

zur Besetzung des erledigten Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Saalfelden. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-gefällen-Districts-Verlag zu Saalfelden im Salzachkreise, im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, demjenigen in die provisorische Besorgung übergeben werden wird, welcher das geringste Verschleiß-Percent anbietet. — Diesem Districts-Verlag, welcher vom Fassungsorte Salzburg 8 Meilen entfernt ist, sind ein Unterverleger, ein Großtraficant und 24 Kleinverschleißer zugewiesen. — Der Materialabsatz belief sich nach dem Rechnungsabschlusse jährlich an Tabak auf beiläufig 24629 fl. 23²/₄ kr., und an Stämpel auf 3146 fl. 51 kr., zusammen auf 27776 fl. 14²/₄ kr. — Die Einnahme betrug an Provision vom Tabakverschleiß obiger 24629 fl. 23²/₄ kr. à 8 % 1970 fl. 21 kr., an Provision vom Stämpelpapierverschleiß obiger 3146 fl. 51 kr. à 4 % 125 fl. 52¹/₄ kr., an alla Minuta-Gewinn 160 fl. 16 kr., zusammen 2256 fl. 29¹/₄ kr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Calo vom Gebeizten und den Gelpinnsten, mit Einschluß der Provision vom Tabak- und Stämpelverschleiß an den Unterverleger und Großtraficanten, dann der Provision vom Stämpelverschleiß an die Kleinverschleißer zusammen mit 657 fl. 51³/₄ kr., an Fracht für verkaufte 47996¹/₄ Pfund Tabakmaterialie à 1 fl. 12 kr. pr. Centner, 575 fl. 57¹/₄ kr., an den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen mit 300 fl., daher im Ganzen mit 1533 fl. 49 kr. dar, wornach sich das reine Nutzerträgniß auf 722 fl. 40¹/₄ kr. entziffert, welches sich bei denselben

Genüssen des alla Minuta-Gewinnes und der Stämpelprovisionsbeibehaltung, und zwar zu $7\frac{1}{2}\%$ vom Tabakverschleiß auf 599 fl. $31\frac{1}{4}$ fr., zu 7% auf 476 fl. $22\frac{3}{4}$ fr., zu $6\frac{1}{2}\%$ auf 352 fl. $13\frac{3}{4}$ fr., zu 6% auf 230 fl. 5 fr., zu $5\frac{3}{4}\%$ auf 168 fl. $30\frac{3}{4}$ fr. u. s. w. belausen wird, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe nicht haftet. — Mit der Verleihung dieses Verlages ist der Erlag einer Caution von 3400 fl. E. M. W. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabakverleger festgesetzten Werthsbestimmung, oder aber mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erkanteten Hypothekar-Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verleihung zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Endlich ist der Ersteher dieses Verlages verpflichtet, vor der förmlichen Uebnahme desselben nachzuweisen, daß er die zur Ausübung des Verschleißes und Aufbewahrung des Materials geeigneten Localitäten besitze, welche sonach durch die betreffenden Gefällen-Wach-Obern hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit werden untersucht werden. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses Commissionsgeschäftes bewerben wollen, haben ihre schriftlich versiegelten Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr sitzliches Verhalten, dann mit einem von der Caution zum zehnten Theile entfallenden Reugelde von 340 fl. E. M., welches beim Rücktritte des Erstehers, oder bei der Unterlassung der Cautionleistung dem Aerar zur Entschädigung anheim fällt, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt werden wird, längstens bis 5. November d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für den Salzachkreis zu Salzburg, bei welcher auch der Erträgnis-Ausweis dieser Legstätte eingesehen werden kann, unter der Aufschrift „Offert für den Tabakverlag in Saalfelden“ einzulegen, woselbst die sämtlichen Anbothe an dem letztgenannten Tage und Stunde commissionel werden geöffnet werden. — In diesen Offers-

ten muß ferner der Anboth mit Ziffern und Buchstaben genau und deutlich ausgedrückt seyn, und wird auf ein schriftliches Offert, welches überhaupt bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen anderen fremden Anboth, oder unbestimmt ist, so wie auf nachträgliche Offerte und allenfällige angebotene Pensions-Rücklassungen keine Rücksicht genommen werden. — Schließlich wird noch erinnert, daß der Ersteher an die genaueste Beobachtung der in Wirksamkeit stehenden Tabak- und Stämpel-Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 gebunden sey, und daß übrigens die k. k. Gefällsbehörde unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Erhöhung der Provision Gehör geben werde. — Linz am 21. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 145. (2)

Nr. 2619.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Andreas Krischay, Johann Koroschig, Martin Roschanz, der Maria Suppanz und Mina Rosmann, dann ihren allenfälligen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Jacob Kremshar von St. Veith, unter Vertretung des Herrn Dr. Lindner, unterm 1. August l. J. die Klage auf Verjähr- und Erbschönerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner dem Gute Pепенfeld sub. Rect. Nr. 8 dienstbaren Hube aus den Schuldscheinen ddo. 24. December 1802, 3. Jänner 1803, 18. Mai 1803, 19. Juni 1805 und 30. April 1810 intabulirten Forderungen eingebracht, und um rechtliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 12. August 1838.

3. 1414. (2)

E d i c t.

Nr. 2519.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Andreas Kalkan und seinen allfälligen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kalkan von Mlag, in Vertretung Herrn Dr. Andreas Kapreth, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der denselben aus dem Schuldbriefe ddo. 20. Mai 1794 pr. 85 fl., auf die der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2516/2584 zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrift dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

3. 1412. (2)

E d i c t.

Nr. 2517.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird der Alenka Kunstel und ihren allenfälligen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kalkan von Mlag, durch Herrn Dr. Andreas Kapreth, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der denselben aus dem Heirathsbriefe ddo. 17. Jänner 1793, pcto. 225 fl. und 2 Zechini L. W. oder 199 fl. 45 kr. D. W., auf die der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2516/2584 zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrift dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

3. 1413. (2)

E d i c t.

Nr. 2518.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Jacob Puschna und seinen allenfälligen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kalkan von Mlag, in Vertretung Herrn Dr. Andreas Kapreth, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der denselben aus dem Schuldbriefe ddo. 18. Februar 1793 für 48 fl. L. W. oder 38 fl. 15 kr. D. W. auf die der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. 2516/2584 zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus dem k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrift dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

3. 1411. (3)

Eine Kalesche zu verkaufen.

Im Hause Nr. 5 in der Kraufau = Vorstadt ist eine ganz neue, offene, auf Federn ruhende, grün lackirte, einspännige Kalesche zu verkaufen.

Das Nähere im nämlichen Hause.